



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

**GESUNDHEITSAMT**  
Infektionsschutz

Dr. Bernhard Bornhofen

Amtsleiter

Stadthaus, Zimmer 405  
Berliner Straße 60  
Telefon +49 (0) 69 8065-2111  
Telefax +49 (0) 69 8065-2129  
Gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen 53.0 -

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2, Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 Corona-SteuerhilfeG vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 302) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Siebzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 11.08.2020 (GVBl. S. 538 ff.) ergeht folgende

## **Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main**

- 1. In der am 12.09.2020 amtlich bekannt gemachten Allgemeinverfügung zur Beschränkung von größeren Zusammenkünften außerhalb des öffentlichen Raums, sowie zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Gaststätten wird**

**Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:**

**„Diese Allgemeinverfügung tritt in Kraft mit Wirkung ab dem 14. September 2020 und gilt bis einschließlich 27. September 2020.**

- 2. Diese Verlängerung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.**

### I. Begründung

Zu Ziffer 1:

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Offenbach am Main hat sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht nachhaltig verbessert, vielmehr ist derzeit wieder ein Anstieg der 7-Tage-Inzidenz zu beobachten, so dass eine Verlängerung der Gültigkeit der Allgemeinverfügung angezeigt ist. Im Übrigen wird auf die Begründung der Ursprungsverfügung verwiesen.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet werden.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag  
gez. Dr. Bornhofen  
Amtsarzt

Hinweis:

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.